

Ortssatzung über Außenwerbung im Stadtkreise Gladbeck

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1962, S. 373) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1962 nach gutachtlicher Äußerung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 4. Dezember 1962 und mit Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr vom 14. Dezember 1962 folgende Ortssatzung beschlossen, die hiermit erlassen wird:

§ 1 Werbeanlagen im Außenbereich

(1)

Als Außenbereich gelten alle Flächen, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) liegen.

(2)

Werbeanlagen im Außenbereich sind unbeschadet der Vorschriften der §§ 2,3 und 4 nur im Rahmen der folgenden Vorschriften zulässig:

1. **An der Stätte der Leistung** dürfen höchstens 3 Werbeanlagen von jeweils höchstens 1,5 qm Ansichtsfläche, einseitig gemessen, errichtet oder angebracht werden. Wird nur eine Werbeanlage angebracht, so darf diese, einseitig gemessen, nicht größer als 4 qm sein, wobei die Höhe der Werbeanlage 0,75 m nicht überschreiten darf.
2. **Sammelhinweisschilder** vor den Ortsdurchfahrtsgrenzen, die Inhaber und Art mehrerer gewerblicher Betriebe kennzeichnen, dürfen einseitig gemessen nicht mehr als 3,5 qm Ansichtsfläche aufweisen. Die Oberkante solcher Hinweisschilder darf nicht mehr als 2,5 m über dem vorhandenen Gelände liegen. Sofern mehrere solcher Hinweisschilder aufgestellt werden sollen, müssen sie unter sich einen Abstand von mindestens 50 m einhalten. Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG. - in der Fassung vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1741) und des Landesstraßengesetzes - LStrG. - vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) bleiben unberührt.
3. **Einzelne Hinweisschilder** an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrt liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt gelegene Stätten aufmerksam machen, dürfen einseitig gemessen nicht mehr als 0,5 qm Ansichtsfläche aufweisen. Ihre Oberkante darf nicht höher als 1 m über dem vorhandenen Gelände liegen. Sie dürfen nur als Schilder mit weißem Untergrund und schwarzer Schrift ausgeführt werden und sind mit einem Rahmen aus Eisenrohr fest mit dem Erdboden zu verbinden. Ziffer 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 2 Werbeanlagen in Gebieten, die ausschließlich dem Wohnen dienen

(1)

Als Gebiete, die ausschließlich dem Wohnen dienen, gelten rechtskräftig ausgewiesene reine Wohngebiete sowie solche im Zusammenhang bebaute Ortsteile, für die eine Baugebiets-

ausweisung nicht besteht und die nach der Eigenart der vorhandenen Bebauung den reinen Wohngebieten gleichzusetzen sind.

(2)

Werbeanlagen in den unter (1) genannten Gebieten sind im Rahmen der folgenden Vorschriften zulässig:

1. **An der Stätte** der Leistung dürfen höchstens 2 Werbeanlagen von je höchstens 1,5 qm Ansichtsfläche, einseitig gemessen, angebracht werden. Wird nur eine Werbeanlage ausgeführt, darf deren Ansichtsfläche einseitig gemessen höchstens 2,0 qm bei einer Höhe von höchstens 0,50 m betragen. Sie muss dann parallel zur Gebäudefront angebracht werden. An Stelle von Hinweisschildern dürfen auch Werbeanlagen als plastische Schriftwerbung ausgeführt werden.
2. **Werbeanlagen für den Zettel- und Bogenanschlag** dürfen nur in Form von Säulen oder säuleähnlichen freistehenden Werbeträgern ausgeführt werden. Die überbaute Grundfläche dieser Anlage darf 1,5 qm nicht überschreiten.

§ 3

Werbeanlagen in Gebieten, die überwiegend dem Wohnen dienen

(1)

Als Gebiete, die überwiegend dem Wohnen dienen, gelten rechtskräftig ausgewiesene Kleinsiedlungsgebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete sowie solche im Zusammenhang bebaute Ortsteile, für die eine Baugebietsausweisung nicht besteht und die nach der Eigenart der vorhandenen Bebauung einem der vorgenannten Baugebiete gleichzusetzen sind.

(2)

Werbeanlagen in den unter (1) genannten Gebieten sind im Rahmen der folgenden Vorschriften zulässig:

1. **An der Stätte der Leistung** dürfen höchstens 3 Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche, einseitig gemessen, von je höchstens 1,50 qm angebracht werden. Wird nur eine Werbeanlage angebracht, darf deren Ansichtsfläche höchstens 3 qm betragen. Sie muss dann parallel zur Gebäudefront angebracht werden. Diese Werbeanlagen dürfen beleuchtet werden; jedoch ist eine ständig wechselnde Beleuchtung unzulässig.
2. **Werbeanlagen für den Zettel- und Bogenanschlag** dürfen nur in Form von Säulen oder säulenähnlichen freistehenden Werbeträgern ausgeführt werden. Die überbaute Grundfläche darf 1,5 qm nicht überschreiten.

§ 4

Werbeanlagen in Gebieten, die überwiegend der gewerblichen Nutzung dienen

(1)

Als Gebiete, die überwiegend der gewerblichen Nutzung dienen, gelten rechtskräftig ausgewiesene Geschäftsgebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete sowie solche im Zusammenhang bebaute Ortsteile, für die eine Baugebietsausweisung nicht besteht und die nach der Eigenart der vorhandenen Bebauung einem der vorgenannten Baugebiete gleichzusetzen sind.

(2)

An die Ausführung von Werbeanlagen in den unter (1) genannten Gebieten werden mit Ausnahme der unter (3) aufgeführten Werbeanlagen keine besonderen ortsrechtlichen Anforderungen gestellt.

(3)

Werbeanlagen für den Zettel- und Bogenanschlag dürfen in diesen Gebieten außer in Form von Säulen auch in Form von Tafeln ausgeführt werden. Für diese Tafeln gelten folgende Vorschriften:

1. Die Größe von Werbetafeln darf 2,50/2,50 m nicht überschreiten.
2. Die Oberkante der Werbetafeln darf nicht höher als 3,00 m über dem vorhandenen Gelände liegen.
3. Werbetafeln für den Zettel- und Bogenanschlag dürfen an Einfriedigungen in Form von Zäunen und Gebäudeansichtsflächen, die an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen und architektonisch gegliedert sind, nicht angebracht werden. Ihre Anbindung ist auf freistehende Brandwände, ungegliederte Mauern von einer Mindesthöhe von 1,80 m und ähnliche bauliche Anlagen beschränkt. Bauzäune können zur Anbringung verwendet werden.

§ 5

Werbeanlagen auf öffentlichen Flächen

(1)

Auf vorhandenen öffentlichen Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen oder auf Flächen, die als solche festgesetzt sind, dürfen Werbeanlagen als freistehende bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Ausnahmen für die Errichtung von Säulen für den Zettel- und Bogenanschlag nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 bis 4 können zugelassen werden.

§ 6

Allgemeine Anforderungen an die Errichtung von Werbeanlagen

(1)

Werbeanlagen an Gebäuden oder baulichen Anlagen dürfen wichtige architektonische Gliederungen wie Gesimse, Fensterbänke, Mauervorsprünge uws. nicht überschreiten. Werbetafeln und Flachschilder an Mauern dürfen nicht über die Mauerkrone herausragen.

(2)

Werbeanlagen mit Ausladung senkrecht zur Gebäudefront müssen untereinander einen Abstand von mindestens 5,00 m aufweisen.

(3)

Bei beleuchteten Werbeanlagen dürfen die für die Verkehrsregelung benutzten Farben nicht verwendet werden.

(4)

In den unter §§ 2 und 3 genannten Gebieten dürfen Werbeanlagen mit ihrer Oberkante nicht höher als 3,50 m über dem vorhandenen Gelände liegen.

(5)

Werbetafeln und Säulen für den Zettel- und Bogenanschlag müssen unter sich einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.

(6)

Elektrische Einrichtungen der Licht- und Schallwerbung müssen den „Regeln“ für die Funkentstörung von Geräten, Maschinen und Anlagen“ (VDE-Vorschrift 0875/12.59) entsprechen. Der Nachweis hierüber ist bei der Antragstellung durch eine Bestätigung der Herstellerfirma der elektrischen Geräte zu erbringen.

(7)

An oder in unmittelbarer Nähe von Warenautomaten, in denen Obst oder verpackte Waren (Ausnahme Tabakwaren) feilgeboten werden, müssen Abfallsammelbehälter angebracht werden.

§ 7 Ausnahmen

(1)

Die Bestimmungen dieser Satzung finden keine Anwendung auf die Werbung anlässlich der Wahlen.

(2)

Bei Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen können Ausnahmen von dieser Satzung höchstens für die Dauer von 3 Wochen zugelassen werden.

(3)

Sofern die besonderen örtlichen Verhältnisse eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 1 bis 6 als mit den öffentlichen Belangen vereinbar erscheinen lassen, können Ausnahmen durch die untere Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die vom Rat der Stadt Gladbeck am 12. Dezember 1962 beschlossene vorhandene Fassung berücksichtigt bereits die Änderung lt. Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 14. Dezember 1962.

Landesbaubehörde Ruhr
Az. I - 240.1 (23)

43 Essen, den 14.12.1962
Ruhrallee 55 Si.

An die
Stadtverwaltung
439 in Gladbeck

Betr.: Ortssatzung über Außenwerbung in der Stadt Gladbeck
Bezug: Dort. Bericht v. 14.11.1962 - 61/P -

Zu den mir mit o.a. Bericht vorgelegten Entwurf der Ortssatzung hat der SVR die in Abschrift beigefügte gutachtliche Äußerung vom 4.12.1962 - 3 - 5124 - 62 - abgegeben. Der Wortlaut der Ortssatzung bedarf noch folgender Änderungen:

Zur Präambel

1. Das Datum der Ratssitzung muss nach dem Datum der gutachterlichen Äußerung des SVR liegen. Es ist also ein neuer Beschluss herbeizuführen, dessen Datum einzusehen ist.
2. Statt „Stellungnahme“ ist Äußerung“ zu setzen.
3. Als Datum der Genehmigung durch die Landesbaubehörde Ruhr ist der 14.12.1962 einzusetzen.
4. Das Wort „erlassen“ ist zu streichen. Dafür ist zu setzen „... beschlossen, die hiermit erlassen wird.“

Zu § 1 Abs. 2

Zwischen den Worten „sind“ und „nur“ ist einzufügen:
„unbeschadet der Vorschriften der §§ 2,3 und 4“

Zu § 1 Abs. 2 Ziff. 3

Der letzte Satz ist wie folgt zu ändern:
„Ziffer 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

Zu § 4 Abs. 3 Ziff. 2

Da Satz 2 den Vorschriften des § 7 BauO NW widerspricht, muss er entfallen. Auch Satz 1 muss entfallen, da er mit §§ 14 und 23 Baunutzungsverordnung in Widerspruch steht.

Werbetafeln sind in Gebieten, die überwiegend der gewerblichen Nutzung dienen, als zulässige Nebenanlagen, die der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen, anzusehen. Nach § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung können sie deshalb auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Wenn hierauf auch kein Rechtsanspruch besteht, so sollte in der Ortssatzung doch kein generelles Verbot ausgesprochen werden.

Ziff. 2 ist demnach ganz zu streichen und die weitere Numerierung entsprechend zu ändern.

Zu § 7

In Abs. 2 ist der letzte Satz zu streichen. Dafür ist ein weiterer Absatz (3) einzuführen mit folgendem Wortlaut:

- (3) Sofern die besonderen örtlichen Verhältnisse eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 1 bis 6 als mit den öffentlichen Belangen vereinbar erscheinen lassen, können Ausnahmen durch die untere Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehend näher bezeichneten Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden, genehmige ich hiermit gemäß § 103 Abs. 1 BauO NW die vorgesehene Satzung der Stadt Gladbeck über Außenwerbung. Eine Ausfertigung des Entwurfes mit den eingetragenen Änderungen ist beigefügt.

Meine Verfügung vom 6.9.1962 - 1 240.1 (23) - wird hiermit aufgehoben.

Ich bitte, mir zur gegebenen Zeit 3 Abdrucke der Satzung in der Fassung der öffentlichen Bekanntmachung zu übersenden.

Im Auftrage:
gez. G ä d t k e

Vorstehende Ortssatzung über Außenwerbung im Stadtkreis Gladbeck wird hiermit bekanntgemacht.

Gladbeck, den 20. Dezember 1962

(L. S.)

K l i e m
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck vom 31.12.1962, Nr. 24.